

13. Evangelische Landessynode

Beilage 42

Ausgegeben im November 2005

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

vom . . .

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285, 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gehalt wird monatlich im Voraus ausbezahlt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1a Landessonderungsgesetz findet hierbei keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2007 wird der sich aus Absatz 1 bis Absatz 6 ergebende Anspruch auf Sonderzahlungen um 50 vom Hundert reduziert. Für die Zeit vom 1. Januar 2008

bis zum 31. Dezember 2009 werden Sonderzahlungen nicht gewährt.“

4. In § 22 wird die Angabe „16 Abs. 3,“ gestrichen.

5. Nummer II der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst: „Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt in Höhe von 100 vom Hundert der Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter sowie Familienzuschlag.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61, S. 285, 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2007 reduziert sich der Anspruch auf Sonderzahlungen um 50 vom Hundert. Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 werden Sonderzahlungen nicht gewährt.“

2. § 27 b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 5 Pfarrbesoldungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 8 Pfarrbesoldungsgesetz)“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2007 reduziert sich der Anspruch auf Sonderzahlungen um 50 vom Hundert. Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 werden Sonderzahlungen nicht gewährt.“

c) In Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2007 reduziert sich der Anspruch auf Sonderzahlungen um 50 vom Hundert. Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 werden Sonderzahlungen nicht gewährt.“

Artikel 3

§ 50 des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160, 163) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen“

b) In Satz 1 werden die Wörter „eine jährliche Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 1 a Landessonderzahlungsgesetz findet keine Anwendung.“

d) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2007 reduziert sich der Anspruch auf Sonderzahlungen um 50 vom Hundert. Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 werden Sonderzahlungen nicht gewährt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 5 Buchst. b) treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den

Begründung

Die Landeskirche hatte in den Jahren 2001/2002 einen Kürzungsprozess eingeleitet, um das Minderaufkommen an Kirchensteuer durch die Steuerreform mit ca. 16 Millionen Euro auszugleichen. Unter dem Arbeitstitel „Schwanbergbeschlüsse“ und „Bildungskonzeption“ wurden vom Oberkirchenrat und der Landessynode 2003 und 2004 Kürzungsbeschlüsse mit einem Volumen von ca. 15,8 Millionen Euro gefasst.

In den entsprechenden Strukturanpassungspaketen 2004 und 2005 stehen im Jahr 2006 Strukturanpassungen in Höhe von ca. 5,5 Millionen Euro zur Umsetzung an.

Im 2. Halbjahr 2004 kam es zu einem Kirchensteuereintritt, der gegenüber den geplanten Kirchensteuereinnahmen von 513 Millionen Euro zu einem Ist-Aufkommen von 486,6 Millionen Euro führte. Ursachen sind neben der Steuerreform vor allem die negative konjunkturelle Entwicklung, die Verringerung der Arbeitsplätze und Lohnsenkungen in den Betrieben.

2005 setzte sich der negative Trend fort. Deshalb musste der Ansatz des Kirchensteueraufkommens auf 448,6 Millionen reduziert werden. In der Haushaltssynode 2004 wurden deshalb Schritte zu weiteren Kürzungen angekündigt, um die zu erwartende Deckungslücke von insgesamt gut 60 Millionen Euro so schnell wie möglich zu schließen. Erwartet werden weitere Kirchensteuerrückgänge.

In einer gemeinsamen Expertentagung „Kirche und Finanzen“ von Oberkirchenrat und Landessynode im März 2005 wurden nach Vorbereitung im Kollegium des Oberkirchenrats strukturelle Veränderungen zur Kostensenkung bera-

ten. Ziel war es, bei einem unterstellten Kirchensteueraufkommen von 420 Millionen Euro mittelfristig (bis 2009) wieder einen ausgeglichenen Haushalt ohne Entnahmen aus den Ausgleichsrücklagen zu erreichen, um das Eintreten einer finanziellen Notlage bei der Landeskirche und in ihren Kirchengemeinden zu vermeiden.

Zur Vermeidung der Deckungslücke im Entwurf des landeskirchlichen Haushalts 2006 wurde eine zusätzliche 5%ige Kürzung der Budgetsalden vorgegeben. Es handelt sich um konkrete Kostensenkungsmaßnahmen im Rahmen einer Paketlösung durch

1. Kostensenkung aufgrund der Reduzierung landeskirchlicher Immobilien („Menschen vor Steinen“),
2. Personalkostensenkungen durch die Absenkung bzw. Streichung der Sonderzuwendungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie
3. Entsprechende Kostensenkungen in der Vergütungsstruktur der Angestellten sowie weitere strukturelle Veränderungen.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll – neben redaktionellen Änderungen – dieses Sparziel für den Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten innerhalb des Zeitraumes der Mittelfristigen Finanzplanung umgesetzt werden. Gleichzeitig soll eine Anhebung der Besoldung der Unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgen.

Im Einzelnen:

Artikel 1

1. Durch die zum 1. Januar 2008 beabsichtigte Anhebung des Grundgehalts für Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer auf zukünftig 100 vom Hundert der Pfarrbesoldungsgruppe 1 erübrigt sich diese Regelung.
2. Die Mietzinsentschädigung entspricht dem alten Ortszuschlag. Seit der Einarbeitung des Ortszuschlags in das Grundgehalt (1. Juli 1997) wird, wenn keine Dienstwohnung gestellt wird, der Dienstwohnungsausgleichsbeitrag nicht in Abzug gebracht. In diesen Fällen wird das unverminderte Grundgehalt ausbezahlt. Der Gesetzestext wird an die Rechtslage angepasst.
3. a) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 1. März 2005 (GBl. S. 145) hat das Land Baden-Württemberg eingeführt, dass die neu eingestellten Beamten, mit einem Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher, für die Dauer von drei Jahren nach der Einstellung keine Sonderzahlungen erhalten. Im Hinblick auf die vorgesehenen einheitlichen Kürzungsregelungen wird die Übernahme dieser Regelung für die Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche ausgeschlossen.
b) Um die aufgrund der aktuellen Finanzlage erforderlichen Einsparungen zu erreichen, werden die Sonderzahlungen im zeitlichen Geltungsbereich der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung in zwei Stufen auf Null abgesenkt. Damit sollen die notwendigen Einsparungen so schonend wie möglich umgesetzt werden. Zudem sollen diese Absenkungen zunächst nur für befristete Zeit eingeführt werden. Danach wird zu prüfen sein, ob eine Rückkehr zur Gesetzeslage des Landes erfolgen kann oder ob aufgrund der dann gegebenen finanziellen Situation der Landeskirche entsprechende Anschlussregelungen erforderlich werden.
Unterbliebe die vorgesehene Absenkung der Sonderzahlungen, so würde dies eine weit über den Pfarrplan 2011 hinausgehende einschneidende Reduzierung der Zahl der Pfarrstellen mit den entsprechenden Konsequenzen für die Einstellung junger Bewerberinnen und Bewerber erfordern (Nichteinstellungen und Wartelisten).
4. Redaktionelle Änderung. § 16 Abs. 3 PfBesG wurde im Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160) aufgehoben, der Verweis in § 22 kann entfallen.
5. a) Redaktionelle Änderung. § 16 Abs. 3 wurde im Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160) aufgehoben. Ein Verweis auf den inhaltlich gleichen § 19 Abs. 2 ist entbehrlich.
b) Damit der Pfarrdienst auch zukünftig für gut geeignete und qualifizierte Personen attraktiv bleibt, wird die

Absenkung des Grundgehalts für unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienst aufgegeben, sobald hierzu aufgrund der vorgenannten Sparmaßnahmen ausreichende Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

Artikel 2

1. Um die aufgrund der aktuellen Finanzlage erforderlichen Einsparungen zu erreichen, werden die Sonderzahlungen der sich im Ruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer im zeitlichen Geltungsbereich der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung im Gleichklang mit den aktiven Pfarrerinnen und Pfarrern in zwei Stufen befristet auf Null abgesenkt.
Unterbliebe die Absenkung der Sonderzahlungen für diesen Personenkreis, so würde dies im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl der Versorgungsempfangenden und das Ausmaß des erforderlichen Sparvolumens ebenfalls eine einschneidende Reduzierung der Zahl der Pfarrstellen mit den entsprechenden Konsequenzen für die Einstellung junger Pfarrerinnen und Pfarrer nach sich ziehen.
2. a) Redaktionelle Änderung. Durch das Pfarrerrechtsänderungsgesetz vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 354) wurde § 27 b neu in das Pfarrerversorgungsgesetz eingefügt und damit auch der Verweis auf § 5 Pfarrbesoldungsgesetz in dessen Abs. 1. Durch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171) wurde die bisher in § 5 geregelte Sonderzuwendung in § 8 geregelt, so dass der Verweis entsprechend anzupassen ist.
b) Insoweit handelt es sich um eine Sonderregelung für Versorgungsempfänger, die eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag erhalten. Auch insoweit erfolgt eine Absenkung der Sonderzahlungen im Gleichklang mit dem durch die Regelung in Nr. 1 betroffenen Personenkreis.
c) Auch hinsichtlich der Personen, die zusätzlich Versorgungsbezüge aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag erhalten, erfolgt eine entsprechende Absenkung der Sonderzahlungen.

Artikel 3

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Angleichung an die vorgesehene Klarstellung im Pfarrbesoldungsgesetz, siehe Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.
- d) Um die aufgrund der aktuellen Finanzlage erforderlichen Einsparungen umfassend zu erreichen, werden die Sonderzahlungen auch für die im aktiven Dienst stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im zeitlichen Geltungsbereich der mittelfristigen Finanzplanung in zwei Stufen auf Null abgesenkt. Auch hier soll – entsprechend den Regelungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer – diese Regelung zunächst nur für befristete Zeit eingeführt werden.